

**Entscheidung Nr. 9193 (V) vom 14.4.2010
bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 66 vom 30.4.2010**

Von Amts wegen auf Anregung:

Verfahrensbeteiligte:
Unearthed Films

**Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
auf die am 10.02.2010 eingegangene Indizierungsanregung am 14.4.2010
gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:**

Stellvertretende Vorsitzende:

Anbieter von Bildträgern und von Telemedien:

Kirchen, jüdische Kultusgemeinden
und andere Religionsgemeinschaften:

einstimmig beschlossen:

Die DVD
“Red Room 2”,
(Daisuke Yamanouchi Collection)
Unearthed Films,

wird in Teil **B** der Liste
der jugendgefährdenden Medien
eingetragen.

Rochusstraße 10 . 53123 Bonn . Telefon: 0228/9621030
Postfach 14 01 65 . 53056 Bonn . Telefax: 0228/379014
S a c h v e r h a l t

Die verfahrensgegenständliche DVD beinhaltet den im Jahr 2000 produzierten japanischen Film „Red Room 2“ (Laufzeit: 82:34 Minuten) des Regisseurs Daisuke Yamanouchi. Vertreiberfirma ist die Firma Uearthed Films, USA. Der Film liegt in japanischer Originalsprache mit optionalen englischen Untertiteln vor.

Der Film hat der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) nicht zur Erteilung eines Alterskennzeichens vorgelegen.

Der Inhalt des Films wird auf dem Rück-Cover der DVD wie folgt beschrieben:

“The sequel to the underground goretastic RED ROOM, RED ROOM 2 will leave you gasping for air in its grueling portrayal of what people will do for money. Another million dollars is up for grabs as four more contestants enter the RED ROOM. Locked inside, they begin to play “King”, a deadly card game in which the loser must perform whatever action the winner desires. The game is played till there is a single survivor. How far will the contestants go for a little hard earned cash? How much abuse can a person handle? Can you dare watch the horror of the RED ROOM? Uearthed Films takes extreme cinema to another level as we bring you the Red Room series.”

(„Die Fortsetzung des in Insiderkreisen bekannten, splatterig-fantastischen Films „Red Room“, „Red Room 2“, wird dich nach Luft schnappen lassen aufgrund seines erbarmungslosen Porträt dessen, was Menschen für Geld bereit sind zu tun. Eine weitere Million Dollar ist als Gewinn ausgeschrieben, als vier neue Wettkämpfer den „Red Room“ betreten. Darin eingeschlossen fangen sie an, „König“ zu spielen, ein tödliches Kartenspiel, bei dem der Verlierer alles machen muss, was der Gewinner verlangt. Das Spiel wird so lange gespielt, bis nur ein Überlebender verbleibt. Wie weit werden die Teilnehmer gehen für ein wenig hart verdientes Geld? Wie viel Misshandlung kann ein Mensch verkraften? Kannst du es wagen, dem Horror des „Red Room“ zuzusehen? Uearthed Films führt extremes Kino zu neuen Höhen, indem wir dir die Reihe „Red Room“ präsentieren.“)

Der Film zeigt zwei Frauen und zwei Männer in einem Kellerraum. Sie sitzen an einem Tisch und spielen Karten, und zwar das Spiel „König“. Die Verlierer des Spiels müssen nach jeder Runde in einen eisernen Käfig eintreten, wo sie verschiedene Aufgaben zu lösen haben. Die anderen Mitspieler stehen außerhalb des Käfigs, gucken zu und stoppen die Zeit. Das ganze Geschehen wird von einer Kamera überwacht. Von Runde zu Runde werden es weniger Mitspieler, bis am Ende nur ein Gewinner übrig bleibt.

Die erste Aufgabe besteht darin, dass eine der Frauen einem der Männer eine Zahnbürste in die Nase stecken und so lange damit in der Nase herum „stochern“ muss, wie die vorgegebene Zeit es verlangt. Die Nase des Mannes fängt nach kurzer Zeit stark an zu bluten. Der andere Mann außerhalb des Käfigs stoppt die Zeit und zeigt sichtlich Freude an dieser Szene. Er lacht schallend, nachdem das Blut spritzt.

In der nächsten Runde muss die zweite Frau das Erbrochene des zweiten Mannes trinken.

Die Verlierer der darauf folgenden Runde (wiederum einer der Männer und eine der Frauen) sind zunächst neben- bzw. aufeinander liegend und leicht bekleidet in dem Käfig zu sehen. Die Frau reibt heftig an der Nase des Mannes, welcher zuvor durch die Zahnbürste verletzt wurde. Er hat in dem entsprechenden Nasenloch nun ein Taschentuch als Pfropfen stecken.

Nach der Reizung der verwundeten Nase zieht die Frau das Taschentuch schnell und kräftig heraus; die Nase beginnt stark zu bluten. Die Frau zieht sich weiter aus, setzt sich auf den Mann und fasst ihn im Genitalbereich an. Sie verstreicht sein Blut dazu ekstatisch auf ihrem Körper.

In der nächsten „Käfig-Szene“ bemächtigt sich einer der Männer einer Mitspielerin. Er stimuliert sie durch ihren Slip. Dann packt er sie an ihren Beinen, reißt diese auseinander und zerreißt den Slip. Er stimuliert sie weiter mit den Fingern. Dann stößt er mit seiner ganzen Hand in sie hinein und reißt einen Embryo aus ihr heraus. Daraufhin spritzt erneut viel Blut.

Nach der nächsten Kartenrunde müssen die zwei Männer gegeneinander kämpfen. Dabei ist das Knacken brechender Knochen zu hören. Der Sieger spuckt zum Abschluss auf den am Boden liegenden Gegner.

Eine Kartenrunde weiter wird einer der Frauen ein spitzer Gegenstand ins Auge gestoßen. Es bleibt in ihrem Auge stecken und grünes Blut tritt aus. Einer der Männer reißt ihr sodann einen Arm aus. Man sieht nun, dass sie ein Roboter ist.

Nach einer weiteren verlorenen Runde quetscht der eine Mann den Mund eines anderen, bis Blut daraus hervor quillt. Dann würgen sich die beiden Männer gegenseitig. Von hinten würgt sodann eine der Frauen einen der Männer, der an den Gitterstäben lehnt, mit der herausgerissenen Nabelschnur. Der tote Embryo hängt dem Mann dabei über die Schulter.

Am Schluss erhält einer der Männer von einem Überwacher des Spiels einen Koffer mit Geld.

Zusätzlich zu dem Hauptfilm beinhaltet die DVD Trailer zu „Red Room“, „Red Room 2“, „Frankenhooker“, „Philosophy of a knife“ sowie eine Bildergalerie zum Hauptfilm.

Der Film „Philosophy of a knife“ wurde mit Entscheidung Nr. 9037 (V) vom 9.12.2009, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 198 vom 31.12.2009, in Teil B der Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen.

Das regt mit Schreiben vom 5.2.2010 die Indizierung der DVD an. Zur Begründung verweist es auf diverse gewalthaltige Filmszenen, in denen das grausame Quälen von Menschen gezeigt werde. Nach einer stichprobenartigen Sichtung des Films hätten sich Anhaltspunkte ergeben, dass eine schwere Jugendgefährdung vorliegen könnte.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht von der Absicht der Bundesprüfstelle im vereinfachten Verfahren gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG zu entscheiden, unterrichtet. Sie hat sich hierzu nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den der DVD Bezug genommen. Die DVD wurde dem Gremium in voller Länge, bei normaler Laufgeschwindigkeit vorgespielt. Das Gremium hat die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Die DVD “Red Room 2”, Unearthed Films,/USA, war anregungsgemäß zu indizieren.

Ihr Inhalt ist offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Gemäß § 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG sind vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien sowie Medien, in denen Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird, geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren.

Der Inhalt der DVD wirkt nach Ansicht des 3er-Gremiums auf minderjährige Rezipienten in hohem Maße verrohend und reizt zu Gewalttätigkeit an.

Verrohend wirkende Medien sind solche, die geeignet sind, auf Kinder und Jugendliche durch Wecken und Fördern von Sadismus und Gewalttätigkeit, Hinterlist und gemeiner Schadenfreude einen verrohenden Einfluss auszuüben. Das ist der Fall, wenn mediale Gewaltdarstellungen Brutalität fördern bzw. ihr entschuldigend das Wort reden. Das ist vor allem dann gegeben, wenn Gewalt ausführlich und detailliert gezeigt wird und die Leiden der Opfer ausgeblendet werden bzw. die Opfer als ausgestoßen, minderwertig oder Schuldige dargestellt werden (Nikles, Roll, Spürck, Umbach; Jugendschutzrecht; 2. Aufl., § 18 Rdnr. 5).

Daneben ist unter dem Begriff der Verrohung aber auch die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet (Jörg Ukrow, Jugendschutzrecht, Rdnr. 277).

Zu Gewalttätigkeit und Verbrechen anreizende Medien stehen in engem Zusammenhang mit den verrohend wirkenden Medien. Der Unterschied liegt im Wesentlichen darin, dass es hier nicht auf die innere Charakterbildung ankommt, sondern auf die äußeren Verhaltensweisen. Unter dem Begriff der Gewalttätigkeit ist dabei ein aggressives, aktives Tun zu verstehen, durch das unter Einsatz oder Ingangsetzen physischer Kraft unmittelbar oder mittelbar auf den Körper eines Menschen oder eines Tieres in einer dessen leibliche Unversehrtheit beeinträchtigenden oder konkret gefährdenden Weise eingewirkt wird.

Eine Schilderung ist dabei anreizend, wenn sie die Ausübung von Gewalt gegen Menschen oder Tiere als nachahmenswert darstellt. Es soll mithin Nachahmungseffekten bei Kindern und Jugendlichen entgegengewirkt werden, welche Gefahr laufen, „in den die Phantasie aufreizenden Bildern die Wiedergabe wirklicher Geschehnisse zu sehen und sich teilweise sogar in eine unmittelbare Tatstimmung erzeugenden Weise weit mehr beeinträchtigen zu lassen als erwachsene Menschen (Jörg Ukrow, a.a.O., Rdnr. 281).

Nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle haben Medieninhalte insbesondere dann eine verrohende und zu Gewalt anreizende Wirkung,

- wenn Gewalt- und Tötungshandlungen das mediale Geschehen insgesamt prägen, wobei der Kontext zu berücksichtigen ist.
- wenn Gewalt legitimiert oder gerechtfertigt wird.
- Wenn Gewalt und ihre Folgen verharmlost werden.
- wenn die Gewaltdarstellungen einen Realitätsbezug aufweisen.

Das 3er-Gremium sieht durch den Inhalt der DVD die oben aufgeführten Kriterien als erfüllt an.

Die Gewaltdarstellungen sind für den Inhalt insgesamt prägend, da das Geschehen ausschließlich auf dem Einsatz brutaler Gewalt bzw. auf Tötungshandlungen basiert und die Gewalt dabei in großem Stil und in epischer Breite geschildert wird. Zudem dient die rudimentäre Handlung ganz offensichtlich nur als Überleitung zur Darstellung weiterer Gewalt- und Tötungshandlungen, die darüber hinaus äußerst realistisch in Szene gesetzt sind. Die Darstellung von Gewalt sowie der Gewaltfolgen erfolgt selbstzweckhaft und detailliert, da die Gewalt deutlich visualisiert bzw. akustisch untermalt wird.

Hierzu seien folgende Szenen des Hauptfilms genannt:

- **19:50 – 22:40 Min:** Eine Frau bohrt einem Mann über längere Zeit eine Zahnbürste fest in die Nase. Diese blutet stark (ab 21:10). Der zweite Mann lacht über das Geschehen. Auch nach Ablauf der Zeit hört die Frau nicht auf, den Mann weiter zu quälen. Der zweite Mann, der die Zeit gestoppt hat, muss schließlich eingreifen.
- **29:50 – 31:40 Min:** Der zweite Mann übergibt sich in eine Schüssel. Die zweite Frau muss das Erbrochene trinken.
- **40:30 – 40:51:** Die erste Frau sitzt auf dem am Boden liegenden Mann mit der verletzten Nase und stimuliert ihn mit der Hand. Danach zieht sie den Taschentuch-Pfropfen ruckartig aus seiner Nase. Das Blut spritzt heraus. Sie ist sexuell erregt und reibt sich mit dem Blut den Oberkörper ein.
- **50:40 – 54:33 Min:** Der zweite Mann packt die zweite Frau an den Beinen, reißt diese auseinander und stimuliert sie gegen ihren Willen. Dann dringt er mit seiner Hand in ihre Vagina ein (nicht im Detail dargestellt). Schließlich stößt er mit der ganzen Hand tief in sie hinein und reißt einen Embryo aus ihr heraus. Dieser Vorgang wird blutig und lang ausgespielt gezeigt.
- **58:10 – 61:01 Min:** Die zwei Männer prügeln sich. Einem der Männer werden Knochen gebrochen, was deutlich zu hören ist. Der Sieger spuckt nach Ende des Kampfes auf den am Boden liegenden Gegner.
- **72:50 Min:** Der zweite Mann quetscht dem ersten Mann den Mund zusammen, bis aus diesem Blut heraus quillt.
- **73:30 Min:** Die ehemals schwangere Frau erwürgt den zweiten Mann, der ihr Kind getötet hat, von hinten durch die Gitterstäbe mit der Nabelschnur, an der der tote Embryo baumelt.

Die Szene, in der der Roboter-Frau Verletzungen zugefügt werden (70:00 Min.), wurde vom Gremium als zwar grenzwertig jugendgefährdend, letztlich jedoch nicht indizierungsrelevant eingestuft.

Das 3er-Gremium hält den Inhalt des Films darüber hinaus für schwer jugendgefährdend gemäß dem am 1.7.2008 eingeführten § 15 Abs. 2 Nr. 3a JuSchG, unter den Medien fallen, die besonders realistische, grausame und reißerische Darstellungen selbstzweckhafter Gewalt beinhalten, die das Geschehen beherrschen.

Die Tötungs- und Verletzungshandlungen werden durchweg, bis auf die Verletzungen der Roboter-Frau, sehr realistisch dargestellt, da die Darstellungen sehr ausführlich und eindringlich die Wirkungen der angewandten Gewalt zeigen und wie reale Gewalttaten erscheinen. Auch die teilweise eingesetzte „Home-Video“-Optik führt zu einer besonders realistischen Darstellung, da der Zuschauer dadurch das Gefühl hat, dass das Ganze die Dokumentation eines wahren Geschehens sei und er durch die Kamera zusehen könne. Durch diese Amateur-Kamera sind auch Nahaufnahmen der Gewaltszenen zu sehen.

Die Darstellungen sind darüber hinaus auch als grausam und reißerisch zu qualifizieren, da die einzelnen Tötungshandlungen überwiegend Ausdruck einer unbarmherzigen und kaltblütigen Gesinnung sind, die ein hohes Maß an Rücksichtslosigkeit erkennen lassen. Der Film wird von brutalen Gewalthandlungen und deren Visualisierungen dominiert. Den einzelnen Tötungshandlungen kommt, ebenso wie den entsprechenden Einstellungen, ein eigener Unterhaltungswert zu, da das gesamte Geschehen durch sie nicht weitergeführt wird. Folglich geschieht die Gewaltdarstellung ausschließlich selbstzweckhaft.

Die DVD enthält schließlich auch den Trailer eines bereits indizierten Filmes, nämlich „Philosophy of a knife“. Dieser Film wurde mit Entscheidung Nr. 9037 (V) vom 09.12.2009, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 198 vom 31.12.2009, in Teil B der Liste der jugendgefährdenden Medien eingetragen. Der Trailer zeigt diverse Szenen drastischster Gewalt, die für die Listenaufnahme in Teil B ausschlaggebend waren.

Ferner ist der Film auch aus dem Grunde als jugendgefährdend einzustufen, weil er unsittlich ist.

Ein Medium ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung unsittlich, wenn es nach Inhalt und Ausdruck objektiv geeignet ist, in sexueller Hinsicht das Scham- und Sittlichkeitsgefühl gröblich zu verletzen (BVerwGE 25, 318 (320)). Das Tatbestandsmerkmal „unsittlich“ kann daher schon dann erfüllt sein, wenn Menschen nackt dargestellt werden und weitere Umstände hinzutreten (Löffler/Ricker, Handbuch des Presserechts, 4. Aufl. 2000, 60. Kapitel Rn. 8; Scholz, Jugendschutz, 3. Aufl. 1999, S. 50, mit zahlreichen Beispielen für besondere Umstände; Steffen, Jugendmedienschutz aus Sicht des Sachverständigen, in: Jugendschutz und Medien, Schriftenreihe, Universität Köln, Band 43, S. 44f.).

Die Literatur zählt in Übereinstimmung mit der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle zu den für eine Unsittlichkeit hinzutretenden weiteren Umständen z.B. Darstellungen, die Promiskuität oder Prostitution verherrlichen, die Frauen und auch Männer als jederzeit verfügbare Lust- und Sexualobjekte erscheinen lassen, oder aus anderen Gründen als entwürdigend erscheinen (Ukrow, Jugendschutzrecht, 2004, Rn. 276).

Nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle ist die Möglichkeit einer sittlichen Gefährdung weiterhin dann anzunehmen, wenn zu befürchten ist, dass durch den Konsum des Mediums das sittliche Verhalten des Kindes oder Jugendlichen im Denken, Fühlen, Reden oder Handeln von dem im Grundgesetz und im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG/SGb VIII) formulierten Normen der Erziehung wesentlich abweicht. Wissenschaftliche Literatur fasst diese Ansicht allgemein so zusammen:

„Das Erziehungsziel ist in unserer pluralistischen Gesellschaft vor allem dem Grundgesetz, insbesondere der Menschenwürde und den Grundrechten, aber auch den mit dem Grundgesetz übereinstimmenden pädagogischen Erkenntnissen und Wertmaßstäben, über die in der Gesellschaft Konsens besteht, zu entnehmen“ (Scholz, Jugendschutz, 3. Aufl. 1999, S. 48).

„Eines der Erziehungsziele ist die Integration der Sexualität in die Gesamtpersönlichkeit des Menschen. Kinder und Jugendliche brauchen Hilfestellung und Orientierung, um ihre sexuelle Identität zu finden, um Sexualität als bereichernd und lustvoll zu erleben, um bindungsfähig zu werden, um überkommene Rollenvorstellungen zu überwinden, um urteilsfähig zu werden und verantwortungsbewusst zu handeln“ (Vgl. Antonius Janzing: Sexualpädagogik, in: Handbuch des Kinder- und Jugendschutzes, Grundlagen-Kontexte-Arbeitsfelder, S. 337).

Diese Grundsätze und die Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sind durch die Rechtsprechung bestätigt worden. So hat das OVG Münster (Urteil v. 05.12.2003, Az. 20 A 5599/98, S. 11 ff) dazu folgendes ausgeführt:

"Das Zwölfergremium verbindet (...) die im Katalog des § 1 Abs. 1 Satz 2 GjSM [nunmehr § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG] beispielhaft genannten "unsittlichen" Medien mit dem Verständnis der Voraussetzungen des Grundtatbestandes [§ 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG, vormals § 1 Abs. 1 Satz 1 GjSM] und geht davon aus, dass ein Gefährdungspotential insbesondere zu bejahen ist, wenn Kinder oder Jugendliche durch unsittliche Inhalte eines Mediums sozialetisch desorientiert werden können. Dieser Ansatz ist nicht zu beanstanden. Da Kinder und Jugendliche ihre Sexualität entwickeln müssen, dabei auf Orientierungspunkte zurückgreifen und somit durch äußere Einflüsse steuerbar sind, kann all jenen Medien eine jugendgefährdende Wirkung zuzusprechen sein, deren Inhalt gesellschaftlich anerkannten sittlichen Normen eklatant zuwiderläuft. Denn mit dem Begriff der Gefährdung verlangt [das Gesetz] keine konkrete oder gar nachweisbare Wirkung im Einzelfall; eine Gefährdung ist vielmehr schon dann zu bejahen, wenn eine nicht zu vernachlässigende Wahrscheinlichkeit angenommen werden darf, dass überhaupt Kinder und/oder Jugendliche durch die dargestellten Inhalte beeinflusst werden können.(...) Das Maß der Gefährdung variiert dabei vor allem aufgrund der Kriterien, die die Unsittlichkeit begründen; als qualifizierend sind insbesondere die vom Zwölfergremium (...) genannten Merkmale anzuerkennen, wie etwa: Verherrlichung von Promiskuität, Gruppensex oder Prostitution, Präsentation von Menschen als jederzeit verfügbare Lust- und Sexualobjekte, Gewaltanwendungen oder sonst entwürdigende Darstellungen."

In dem Film werden Sexualität und Gewalt in sozialetisch desorientierender Art und Weise vermischt. Dies wird z.B. in der Szene deutlich, in der eine Frau einen Mann stimuliert, sich dabei nach und nach entkleidet und das Blut aus seiner Nase, das auf ihren Körper gespritzt ist, auf ihrem Körper, u.a. an ihrer Brust, verreibt (40:30 Min). Auch in der Szene, in der einer Frau der Embryo aus dem Unterleib gerissen wird, wird sexualisierte Gewalt präsentiert: Bevor der Mann den Embryo heraus reißt, stimuliert er die Frau an ihrer Scheide und leckt seine Hände danach eingehend ab. Schließlich werden sowohl die Frauen als auch die Männer im Rahmen des Spieles als jederzeit verfügbare Sexobjekte dargestellt, die sich gegen keinen der gewaltsamen Übergriffe zur Wehr setzen.

Die Darstellungen erreichen nach Auffassung des Gremiums nicht den Tatbestand der Pornographie nach § 184 Abs. 1 StGB, da keine primären Geschlechtsmerkmale im Bild gezeigt werden. Die Darstellungen sind insoweit auch nicht gewaltpornographisch nach § 184a StGB.

Extreme Gewalthandlungen und sexuelle Vorgänge werden vorliegend jedoch verknüpft, um den geneigten Betrachter sexuell zu stimulieren. Auch die sexuelle Befriedigung der handelnden Personen, die sich an dem Schmerz der Opfer weiden, wird überdeutlich beschrieben. Die Opfer dienen, objektgleich, nur dazu, den sie quälenden Personen sexuelle Lust zu bereiten.

Dass die Verknüpfung von Sex und Gewalt besonders jugendgefährdend ist, beweisen folgende Forschungsergebnisse:

„Außerdem ist anzunehmen, dass die ständige Verknüpfung von sexuellen und aggressiven Darstellungen die Gefahr einer Erotisierung von Gewalt in sich birgt. Der fortgesetzte Konsum von Filmen dieses Genres könnte damit zur Entstehung eines äußerst bedenklichen Phänomens beitragen, das in jüngster Zeit experimentell bestätigt wurde: Nicht nur sexuell-aggressive Darstellungen, sondern auch solche, die nicht sexuelle Gewalt zum Ausdruck bringen, wirken auf eine bestimmte Personengruppe der männlichen Normalbevölkerung erotisierend und lösen sexuelle Reaktionen aus.“

(Malamuth, Check & Briere, 1986, in: Henner Ertel: Erotika u. Pornographie, München 1990, S. 17f).

Die Jugendgefährdung ist auch offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, 20 A 3106/96) noch einmal betont, „dass der Zweck des § 15a GjS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist (...). Das 12er-Gremium soll von der routinehaften Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden (...).“ Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle Medien, in denen Gewalt in großem Stil und in epischer Breite geschildert wird und eine befürwortende Mischung aus Sexualität und Gewalt präsentiert wird, stets als jugendgefährdend indiziert hat.

Ohne Frage darf der Film die Kunstfreiheit des Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG für sich in Anspruch nehmen. Denn nach der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Definition ist alles Kunst, was sich darstellt als „freie schöpferische Gestaltung, in der Erfahrungen, Eindrücke oder Phantasien des Urhebers zum Ausdruck kommen“. Diese Definition wird von dem verfahrensgegenständlichen Film unzweifelhaft erfüllt:

Doch hat nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 91, S. 1471 ff.) auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG.

Der Bundesprüfstelle ist durch die benannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aufgegeben, zwischen den Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen, um festzustellen, welchem der beiden Güter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen.

Zu dem Bildträger finden sich nur sehr vereinzelt Rezensionen. Darin wird der Film als äußerst brutal bezeichnet. Es wird auch darauf verwiesen, dass das Werk (sowie alle anderen Werke des Regisseurs) „voller Sex, Gewalt und sadistischer Perversionen“ sei. Es wird ausdrücklich auf die simple Geschichte, die amateurhafte Darstellung und die mittelmäßigen Schauspieler sowie die überaus brutalen Schock-Szenen verwiesen.

Zwar ist der Film, wie oben erläutert, grundsätzlich ein Werk der Kunst, allerdings lässt sich der spärlichen Kritik entnehmen, dass der Film keinerlei tragende Handlung aufweist und sich

sowohl die schauspielerische als auch die dramaturgische Leistung in Grenzen hält. Das Gremium stufte den künstlerischen Gehalt des Films nach alledem als gering ein.

Die Intensität, in der in dem Film Gewalthandlungen dargeboten werden, überschreitet allerdings das Maß dessen, was nach Ansicht der Beisitzer Kindern und Jugendlichen zugänglich gemacht werden darf, bei weitem. Das 3er-Gremium sieht die konkrete Gefahr, dass bei Kindern und Jugendlichen, die in ihren Wertevorstellungen noch nicht gefestigt sind, die Mitleidsfähigkeit gegenüber Opfern realer Gewalthandlungen herabgesetzt wird und sie im Hinblick auf die Rücksichtnahme und Achtung anderer Individuen desensibilisiert werden. Das Gremium hat daher aufgrund des hohen bzw. schweren Grades der von dem Film ausgehenden Jugendgefährdung dem Jugendschutz bei der Abwägung mit der Kunstfreiheit den Vorrang eingeräumt.

Für das Vorliegen eines Falles von geringer Bedeutung nach § 18 Abs. 4 JuSchG lagen dem 3er-Gremium keine Anhaltspunkte vor. Es schätzt den Grad der Jugendgefährdung als nicht nur gering, sondern als hoch bzw. schwer ein. Zahlen zum Verbreitungsgrad der DVD lagen nicht vor. Auch hier geht das Gremium aufgrund heutiger technischer Vervielfältigungsmöglichkeiten jedoch nicht von einer nur geringen Verbreitung aus.

Nach Ansicht des Gremiums werden in der zu prüfenden DVD zudem grausame Gewalttätigkeiten gegenüber Menschen verherrlicht, so dass die Darstellungen im Film „Red Room 2“ nicht nur jugendgefährdend sind, sondern darüber hinaus auch den Tatbestand des § 131 Abs. 1 Satz 1 1. Variante StGB erfüllen.

Unter einer Gewaltverherrlichung versteht die ausdrückliche Benennung in § 131 Abs. 1 StGB Darstellungen, die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder menschenähnliche Wesen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise schildern. Eine Gewaltverharmlosung (§ 131 Abs. 1, 1. Alt. StGB) liegt dabei vor, wenn Gewalttätigkeiten bagatellisiert und als akzeptables Mittel zur Lösung von Konflikten präsentiert werden oder wenn der Eindruck vermittelt wird, es handele sich im Kern um fast alltägliche Verhaltensformen im menschlichen Zusammenleben (vgl. Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, 27. Auflage, § 131 Rdnr. 9; Fischer, Strafgesetzbuch, 57. Auflage, § 131 Rdnr. 10).

Es geht beim vorliegenden Film fast ausschließlich um die Anwendung von Gewalt und auch um psychische Quälereien in Form eines Spiels. Ganz offen wird die Zustimmung anderer handelnder Personen bei Gewaltanwendungen deutlich, so z.B. wenn beim Einsatz der Zahnbürste zu sehen ist, dass sich der männliche Zuschauer sichtlich amüsiert und auch die weibliche Zuschauerin begeistert lächelt. Darüber hinaus wird Gewalt so detailliert und ausufernd präsentiert, dass dem Betrachter ein sadistisches Vergnügen an dem Geschehen vermittelt wird. Die „Zahnbürsten-Szene“ sowie die „Embryo-Szene“, welche besonders lang und brutal in Szene gesetzt sind, werden vom Gremium daher als tatbestandlich im eben ausgeführten Sinne eingestuft.

Der Inhalt des Films ist nicht nur jugendgefährdend, sondern schwer jugendgefährdend im Sinne von § 15 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG i.V.m. § 131 StGB. Die DVD war daher gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG in **Teil B** der Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.